

Geschäftsbereich 2.1

Soziales, Jugend und Integration

Ressort Soziales

Psychosoziale Planung und Behindertenplanung

Behindertenbeauftragte Tätigkeitsbericht

2007

Inhalt:

1. Rechtlicher Rahmen
 2. Zahl der Menschen mit Behinderung in Wuppertal
 3. Einbindung der Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen
 4. Tätigkeitsprofil
 5. Ziele der Behindertenbeauftragten
 6. Beteiligung und Kooperation
 7. Zielvereinbarungen
 8. Erfolgreiche Abstimmungen sind bereits Standard
 - 8.1 Barrierefreies Bauen bzw. Bauunterhaltung
 - 8.2 Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (Ressort 105)
 - 8.2.1 Untere Bauaufsicht – Baurechtliche Verfahren und Bauüberwachung (Ressort 105.26)
 - 8.2.2 Bauförderung und Wohnen (Ressort 105.3)
 - 8.3 Straßen-, Rad- und Wegebau – bauen im öffentlichen Raum
 - 8.4 Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr
 - 8.4.1 Öffentlicher Personennahverkehr/Abstimmungen mit den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) AG
 - 8.4.2 Öffentlicher Personennahverkehr/Abstimmungen mit der Bahn AG
 9. Durchgeführte bzw. in Arbeit befindliche Abstimmungen von Einzelanliegen
 10. Sensibilisierung der städtischen Leistungseinheiten sowie Forcierung von Maßnahmen
 11. Anfragen nach Information, Beratung und Gesprächen bei Beschwerden
 - 11.1 Informationsstelle
 - 11.2 Beratungsgespräche für Bürger/-innen
 - 11.3 Hilfeersuchen – Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger gegenüber Dritten
 - 11.4 Beschwerden der behinderten Menschen
 - 11.5 Beratungs-, Konflikt- und Beschwerdegespräche zwischen Fachpraktiker/-innen
 - 11.6 Hilfeersuchen/Unterstützung von Fachpraktiker/-innen gegenüber Dritten
 12. Öffentlichkeitsarbeit
 13. Ergebnis und Ausblick
- ### Anlagen
-

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich 2.1 – Ressort Soziales
Behindertenbeauftragte
42103 Wuppertal

Bearbeitung:

Charlotte Dahlheim: 0202/563-5326

Veröffentlichung:

August 2007

1. Rechtlicher Rahmen

Die Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderung ist eine große Herausforderung, die sich die Politik und die Verwaltung gestellt haben.

Behinderte Menschen stoßen im täglichen Leben häufig auf Barrieren, die ihnen die Teilhabe in vielen Bereichen der Gesellschaft erschweren. Das Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BGG NRW) in Nordrhein-Westfalen hat in seiner Intention und Ausrichtung grundlegende Prämissen zur Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung formuliert.

Die Träger öffentlicher Belange (hier die Stadt) sind durch das Gesetz verpflichtet worden, aktiv auf die Erreichung der Ziele des Gesetzes hinzuarbeiten. Vorangegangen ist der Beitritt (Januar 2003) der Stadt Wuppertal zu der im Europäischen Kongress „Die Stadt und die Behinderten“ verabschiedeten „Erklärung von Barcelona“. Ziel dieser Erklärung ist es, sich auf kommunaler Ebene besonders um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bemühen.

Der Gesetzgeber definiert zum Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes im § 1 BGG NRW „Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“¹

Die Definition der Behinderung wurde aus dem SGB IX und dem Bundesgleichstellungsgesetz übernommen und basiert auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite. Diese Begriffsbestimmung umfasst auch Menschen, die von chronischen Erkrankungen betroffen sind. Demnach ist ein Mensch behindert, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigt nicht zuletzt die Anzahl der Menschen mit Behinderung sowie die Entwicklung innerhalb der Bevölkerung der Stadt Wuppertal.

¹ S. BGG NRW vom 16. Dezember 2003

2. Zahl der Menschen mit Behinderung in Wuppertal

Gemessen an der Einwohnerzahl von rund 368.000 in Wuppertal sind nach offiziellen Meldungen im Dezember 2005 insgesamt 38.970 Menschen² (11 %) schwer behindert. Schwer behindert ist jemand, dessen Grad der Behinderung bei mindestens 50 % liegt.

Schwerbehinderte Menschen nach Grad der Behinderung in Wuppertal

	insgesamt	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
insgesamt	38.970	11.292	6.556	4.658	5.206	2.325	8.933
davon:							
männlich	18.469	5.684	3.093	2.124	2.381	1.065	4.122
weiblich	20.501	5.608	3.463	2.534	2.825	1.260	4.811

Darüber hinaus leben 2005 in Wuppertal ca. 15.000 (4 %) Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung bei 30 % oder 20 % liegen.

Von tatsächlichen Abweichungen ist auszugehen, da nicht jeder Mensch mit einer Behinderung einen Schwerbehindertenausweis beantragt und damit auch nicht immer Hilfe- oder Ausgleichsleistungen in Anspruch nimmt. Eine definierte Behinderung wird nach wie vor von vielen Menschen – insbesondere von psychisch erkrankten Menschen - als Stigmatisierung angesehen. Wir können also davon ausgehen, dass die nachgewiesene Quote der Menschen mit einer Behinderung innerhalb der Wuppertaler Bevölkerung 15 % (54.000) übersteigt. Die Zahlen gelten sowohl für Kinder als auch für Erwachsene.³

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Zahl der schwerbehinderten Menschen in Wuppertal im Jahr 2006 auf über 45.000 ansteigt.

Zugrunde gelegt werden alle Formen der Behinderung⁴ (körperliche, geistige, seelische, Hör- und Sehbehinderung, chronische Erkrankungen sowie schwerstmehrfache Behinderungen). Die demographische Entwicklung innerhalb der Bevölkerung lässt den Anteil der älter werdenden Bevölkerung ansteigen, wobei häufig das zunehmende Alter mit der körperlichen Beeinträchtigung korrespondiert.

Die Kommune sowie die Interessensvertretungen sind zum Handeln aufgefordert, wobei der Dialog und die Mithilfe zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben notwendig sind.

² Landesdatenbank NRW des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, 2005

³ Eine Tabelle der Zahl der Schwerbehinderten gestaffelt nach Altersklassen befindet sich im Anhang 1

⁴ Eine Tabelle der Zahl der Schwerbehinderten nach Art der Behinderung befindet sich im Anhang 2

3. Einbindung der Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen

Um die Ziele des Gesetzes aktiv umzusetzen muss es in der Verwaltung eine konkrete Ansprechperson geben, die Maßnahmen zur Zielerreichung initiiert und koordiniert. Noch während die Diskussion auf Landesebene mit den Spitzenverbänden der Kommunen und Kreise geführt wurde, wurde durch den Rat der Stadt Wuppertal Charlotte Dahlheim im Mai 2003 als Behindertenbeauftragte ernannt.

Die Behindertenbeauftragte ist Leiterin und Planerin der Planungseinheit „Psychosoziale Planung und Behindertenplanung“. Teile dieser Planungseinheit sind die Psychiatrie-, Obdachlosen-, Suchthilfeplanung (Psychosoziale Planung) und Behindertenplanung sowie die Behinderten-, die Sucht- und Psychiatriekoordination und die Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen.

Mit der organisatorischen und inhaltlichen Zuordnung der o.g. Arbeitsbereiche unter dem Dach der Psychosozialen Planung und Behindertenplanung werden die Maßnahmen und Entwicklungen der Angebote und erforderlichen Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen im Sinne der öffentlichen Daseinsfürsorge gebündelt und verschaffen damit einen umfassenden Blick auf die komplexen Zusammenhänge der Personengruppen und deren Lebensbedingungen.

Mit diesem Bericht wird erstmalig ein Arbeitsbericht der Behindertenbeauftragten vorgelegt und das Aufgabenfeld beschrieben. Die Frequentierung bezieht sich auf den Jahresbeginn 2007 bis Juni 2007.

Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten sind Querschnittsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung Wuppertal. Sie wirken in alle Belange der Verwaltung hinein, die Menschen mit Behinderung betreffen.

Die Beteiligungsrechte und –pflichten der Behindertenbeauftragten werden unter § 13 BGG NRW (Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene) durch Satzung geregelt. Ein Vorschlag wird zur Zeit durch die Verwaltung erarbeitet.

4. Tätigkeitsprofil

Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten gestalten sich komplex. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben wirkt sie sowohl auf das Verwaltungshandeln als auch auf externe Stellen ein. Im Einzelnen ergibt sich für die Behindertenbeauftragte folgendes Tätigkeitsprofil:

- Kontakt-, Beratungs- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger der Stadt
- Informationsstelle für Menschen mit Behinderung
- Wegweiser und Ratgeber für Hilfen
- Mittlerin zwischen den Menschen mit Behinderung, Selbsthilfeverbänden, Politik, öffentlicher Verwaltung und externen sowie internen AnsprechpartnerInnen
- Initiieren von Maßnahmen zur Zielerreichung
- Kontakte mit allen Betroffenenverbänden und Entscheidungsträgern herstellen, pflegen und untereinander vermitteln
- Ombudsfrau für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wuppertal
- das Thema und die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit präsent machen durch Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung beim Abbau von „Barrieren in den Köpfen“
- Anlaufstelle für Beschwerden und Mittlerin zwischen den Konfliktparteien
- Aufnehmen von Anregungen und Verbesserungsmaßnahmen auf den Weg bringen
- Verwaltung an ihre Verantwortung im Rahmen des allgemeinen Verbots, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen, erinnern
- Ausstellen der Abstimmungsbescheinigungen/Testaten zur Barrierefreiheit – z.B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

5. Ziele der Behindertenbeauftragten

Die Behindertenbeauftragte will gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung

- a. die Teilhabe und Chancengleichheit in allen Lebensbereichen fördern
- b. die Selbstbestimmung fördern und gewährleisten
- c. Netzwerke und Kontakte zu ihrer Unterstützung fördern und schaffen
- d. Diskriminierungen entgegenwirken und verhindern helfen
- e. Lobbyarbeit aufbauen und fördern
- f. für die Belange der Menschen mit Behinderung mobilisieren auch im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit
- g. Barrieren abbauen bzw. dafür sorgen, dass keine aufgebaut werden

Im Rahmen der Barrierefreiheit ist es ihre Aufgabe, Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung zu koordinieren und das Verwaltungshandeln in Zusammenarbeit mit den Einheiten der Stadtverwaltung auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung abzustimmen. Dem Abbau

von Barrieren kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dabei arbeitet sie eng mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung sowie dem Behindertenbeirat zusammen.

Die bauliche Umwelt und alle örtlichen Strukturen und Dienstleistungen müssen so gestaltet sein, dass alle Menschen sie nutzen können. Die Barrierefreiheit als wesentlicher Kern des Behindertengleichstellungsgesetzes soll damit im umfassenden Sinn verstanden werden.

Barrierefreiheit⁵ meint die **Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche** für alle Menschen. Gestaltet meint daher nicht, dass das Bergische im Bergischen Land „eingeebnet“ werden soll. Hier geht es ausdrücklich um Lebensbereiche, die aktiv gestaltet werden und gestaltbar und nutzbar gemacht werden können. Dazu gehören bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. **Dabei ist für Menschen mit Behinderung eine Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe anzustreben.**

6. Beteiligung und Kooperation

Gute Kooperationsstrukturen und -formen sind für eine erfolgreiche Tätigkeit der Behindertenbeauftragten innerhalb und außerhalb der Verwaltung maßgebend.

Die enge Zusammenarbeit mit den Verbänden und Selbsthilfeorganisationen der behinderten Menschen ist von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grunde arbeitet die Behindertenbeauftragte eng mit dem Behindertenbeirat zusammen. Die Behindertenbeauftragte ist als Teil der Kommunalverwaltung in den Behindertenbeiratssitzungen vertreten.

Die Selbsthilfegruppen/-verbände mit ihrer Vertretung sind Teil der Fachgremienstruktur der Psychosozialen Versorgung und der Behindertenhilfe der Stadt Wuppertal und damit Teil der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziales und Behinderung. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden sämtliche Weiterentwicklungen im Bereich Behinderung und der Psychosozialen Versorgung in der Stadt Wuppertal beschlossen bzw. vorbereitet.

Mit weit über 60 Institutionen und Fachleuten aus dem Bereich Behinderung ist mit der Fachgruppe Behinderung unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziales und Behinderung 2003 ein Fach- und Beratungsgremien geschaffen worden, das den gegenseitigen

⁵ s. BGG NRW vom 16. Dezember 2003

Austausch, die fachliche Zusammenarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert sowie Mängel in den Angeboten für Menschen mit Behinderung aufzeigt.

In Zusammenarbeit mit der Psychosozialen Planung und Behindertenplanung als städtische Fachstelle werden die Bedarfsmängel beschrieben sowie Handlungsempfehlungen zur Beschlussfassung erarbeitet. Die Psychosoziale Planung und Behindertenplanung ist Teil des Sprecher/-innenteams und Fachgremiums und gewährleistet damit die Zusammenarbeit und Vernetzung aller Akteure der Angebote und Hilfen in Wuppertal mit der Planungsabteilung.

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziales und Behinderung ist der Sozialdezernent Dr. Stefan Kühn. Die Behindertenbeauftragte ist gleichzeitig Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft. Die Verortung der Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen in der Planungseinheit ermöglicht die schnelle Kooperation und Koordination der einzelnen Anliegen mit der Selbsthilfe.

Im Rahmen des Austauschs und der Vernetzung arbeitet die Behindertenbeauftragte auf Landesebene im Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten NRW mit.

7. Zielvereinbarungen

Das BGG NRW sieht im § 5 den Abschluss von „Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit“ vor. In Wuppertal wurden bisher noch keine Verhandlungen über den Abschluss von Zielvereinbarungen von anerkannten Verbänden nachgesucht.

Es ist gängige Praxis und Absprache der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats, bei führenden Leistungseinheiten der Verwaltung Gespräche über die Berücksichtigung der Belange für behinderte Menschen anzuregen und Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen, abzustimmen. Über diesen Weg wird Schritt für Schritt eine barrierefreie Stadtgestaltung erreicht.

Bei verschiedenen Abteilungen der Verwaltung werden diese Gespräche zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit als Bereicherung und Erleichterung der eigenen Arbeit angesehen.

8. Erfolgreiche Abstimmungen sind bereits Standard

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Landesgleichstellungsgesetzes wurden Abstimmungen zur Barrierefreiheit der Stadt Wuppertal mit dem Behindertenbeirat zu einzelnen Projekten geführt. Mit der Ernennung der Behindertenbeauftragten und der Verabschiedung des Landesgleichstellungsgesetzes wurden die Abstimmungen mit verschiedenen

Leistungseinheiten der Verwaltung zur Barrierefreiheit institutionalisiert; sie finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte (im Folgenden Behindertenvertretung genannt) haben vereinbart, dass sämtliche Anregungen, Beschwerden und weitere Anliegen der Menschen mit Behinderung in die Abstimmungsgespräche mit den Leistungseinheiten der Verwaltung einfließen. Mit diesen Verfahrensabsprachen werden die Anliegen der behinderten Menschen sowohl für die Behindertenvertretung als auch für die städtischen Einheiten der Verwaltung gebündelt.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Projekte genannt, die in der jüngsten Zeit Gegenstand von Abstimmungsprozessen gewesen sind bzw. noch sind.

8.1 Barrierefreies Bauen bzw. Bauunterhaltung

In monatlichen Abständen finden sogenannte „Regeltermine“ als Abstimmungsgespräche mit dem **Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW)** und der Behindertenvertretung der Stadt statt. Themen in den Regelterminen sind Maßnahmen und Projekte, die das GMW aktuell in der Bearbeitung hat oder plant umzusetzen. Beispielfhaft seien hier die Neueinrichtung bzw. der Umbau des/der

- Gartenhallenbad Langerfeld
- (neuen) Standorte der Bezirkssozialdienste und ARGEn
- Schwimmpoper
- Opernhaus
- Grundschule Rudolfstraße
- Grundschule Kurt-Schumacher-Straße
- die Turnhalle an der Gathe oder
- das Einwohnermeldeamt

genannt. Bei einzelnen Maßnahmen finden Vorortbegehungen mit den Abstimmungspartner/-innen statt.

Bei diesen und anderen Maßnahmen geht es um die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bereits im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahmen. Gegenstand der Abstimmungen sind z.B. die Bereitstellung von Behinderten-WCs, der ungehinderte Zugang und die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten in Form von Rampen, Aufzügen, ausreichenden Türbreiten sowie von Orientierungshilfen und sprachakustischen Steuerungen in Aufzügen.

In Abstimmung mit der Behindertenvertretung strebt das Gebäudemanagement die Verabredung von Standards für die Barrierefreiheit städtischer Gebäude an. Die Verabschiedung der Standards steht noch in diesem Jahr an.

An dieser Stelle sei die vorbildliche Umsetzung der Barrierefreiheit durch das Gebäudemanagement erwähnt. Nicht nur im Rahmen der Maßnahmenplanung sondern auch durch Schulungen und Informationsveranstaltungen wirbt das Gebäudemanagement bei den eigenen Beschäftigten für eine umfassende Kenntnis und Sensibilisierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.

8.2 Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (Ressort 105)

8.2.1 Untere Bauaufsicht – Baurechtliche Verfahren und Bauüberwachung (Ressort 105.26)

Bezüglich extern veranlasster Baumaßnahmen bemüht sich die Behindertenbeauftragte derzeit um die Abstimmung und Festlegung eines Abstimmungsverfahrens mit dem **Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen (Ressort 105)**.

Im Rahmen baurechtlicher Verfahren und Bauüberwachungen prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressort 105 „die Anträge, holen Stellungnahmen interner und externer Dienststellen ein und erteilen nach abgeschlossener Prüfung die entsprechenden Bescheide.“

Ziel der Behindertenvertretung ist es sicherzustellen, dass die umfassende Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen berücksichtigt wird. Die Landesbauordnung (Bau) NRW im § 55 sieht bezüglich baulicher Maßnahmen für besondere Personengruppen vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, „in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern **barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.**“

Wie die gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit zu erfüllen sind, richtet sich gemäß § 3 BauO NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen auch die einschlägigen Normen wie insbesondere die DIN 18024 und 18025 gehören.

Darüber hinaus wurde im geänderten § 68 BauO festgelegt, dass im vereinfachten Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorschriften nach § 55 (Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen) überwacht werden müssen.

Für Seh- und Hörbehinderte soll in der Baugenehmigung auf die entsprechenden Erfordernisse (z.B. das sogenannte „Zwei-Sinne-Prinzip“) hingewiesen werden, da die Barrierefreiheit „in der Regel erst durch zusätzliche Ausstattungsmerkmale der baulichen Anlage sichergestellt werden“ und „deren Vorhandensein erst bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung festgestellt werden kann“⁶.

⁶ Erläuterungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW, Ministerium für Bauen und Verkehr NRW, Schreiben an die Ingenieurkammer-Bau NRW v. 26. März 2007

Mit einer Beteiligung der Behindertenvertretung im Genehmigungsverfahren kann die Barrierefreiheit bei ausgewählten Projekten geprüft und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden mit der Maßgabe, dass die Barrierefreiheit bei der Umsetzung der Baumaßnahmen berücksichtigt wird.

Eine Beteiligung der Behindertenvertretung im Baugenehmigungsverfahren wird vom Ressort 105 abgelehnt, da nach Auskunft der Ressortleitung die gesetzlich vorgegebenen Prüfungen durch die Fachkräfte der Bauaufsichtsbehörde sichergestellt werden. Auf einen zusätzlichen Verfahrensschritt und doppelte Prüfung kann verzichtet werden.

Die Behindertenvertretung sieht durchaus die Notwendigkeit der Beteiligung, da nach Fertigstellung einzelner Baumaßnahmen (z.B. Umbau einer Sportstätte, Umbau einer Gaststätte sowie ein Wohnhaus für Menschen mit Behinderung) Beschwerden behinderter Menschen an die Behindertenvertretung gerichtet wurden. Der Aufwand einzelner Beschwerden durch Begehungen sowie koordinierende Gespräche ist meist erheblich. Die Kosten für bauliche Veränderungen bzw. Korrekturen sind meist unverhältnismäßig, so dass Abänderungen kaum noch möglich sind.

Barrierefreien Planen und Bauen ist langfristig gesehen kostengünstiger für alle Beteiligten. Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses und hindernisfreies Erreichen und die risikoarme Nutzung der Wege und Gebäude.

Bereits verabredet mit dem Ressort 105 sind allerdings Möglichkeiten der Sensibilisierung und Information zum barrierefreien Bauen für Investor/-innen und Bauherren und Bauherrinnen sowie Architektinnen und Architekten. Entsprechendes Informationsmaterial wird derzeit u.a. auch für die Bürgerberatung Bauen konzipiert.

Darüber hinaus wurde im Sinne der Sensibilisierung und Information verabredet, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauaufsicht durch die Behindertenvertretung Schulungen zur Barrierefreiheit angeboten werden.

8.2.2 Bauförderung und Wohnen (Ressort 105.3)

Mit der demographischen Entwicklung steigt der Bedarf nach behindertengerechtem Wohnraum. Beispielhaft seien hier die Wünsche der älter werdenden Bevölkerung sowie behinderten Menschen, möglichst lange selbständig und selbstbestimmt im eigenen Haushalt zu leben, genannt. Diese Entwicklung erfordert die Bereitstellung bezahlbaren und zum großen Teil auch barrierefreien Wohnraums in Wuppertal. Vor dem

Hintergrund vielfältiger Behinderungsarten ist es für die Planung wichtig, dass barrierefreies Bauen und Wohnen über die Nutzungsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer/-innen hinaus, die Barrierefreiheit z.B. auch für Seh- bzw. Hörbehinderte berücksichtigt.

Nicht zuletzt die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach § 53/54 SGB XII, die mit dem Grundsatz ambulant vor stationär und der Einführung des personenzentrierten Hilfeplanverfahren Menschen mit Behinderung dabei unterstützten soll, selbständig zu leben, erfordert ein Umdenken in der Wohnungsbaupolitik. Viele Menschen mit Behinderung wurden in der Vergangenheit nur deswegen stationär betreut (ein wesentlicher Grund des Zuständigkeitswechsels des ambulanten betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe!), weil geeignete ambulante Hilfen nicht oder nicht ausreichend vorhanden waren. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit des ambulanten betreuten Wohnens hin zum Landschaftsverband sollte der bedarfsgerechte Ausbau des ambulanten betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Der weitere Ausbau von Heimplätzen im Bereich der Eingliederungshilfe soll gestoppt und ggf. sollen Heimplätze abgebaut werden. Tatsächlich sind keine neuen Heimplätze für psychisch kranke Menschen sowie Suchtkranke als auch für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen mehr geplant und ausgebaut worden. Ein Abbau von Heimplätzen hat bisher nicht stattgefunden.

Allerdings hat sich die Zahl der Menschen, die heute mit ihrer Behinderung ambulant betreut werden nahezu verdoppelt:

Gab es vor dem Zuständigkeitswechsel (Stand: 2002) 170 Plätze im ambulanten betreuten Wohnen in Wuppertal, ist die Personenzahl auf 315 (Stand: Juli 2006) angestiegen, die eine Leistung zum selbständigen Wohnen erhalten.

Es besteht daher ein Bedarf nach barrierefreiem Wohnraum, der sich auch in den letzten Jahren nicht signifikant verändert hat. Die Barrierefreiheit ist mittlerweile Standard bei der Wohnraumförderung des Landes NRW, so dass langfristig mit einer Veränderung zu rechnen ist. Mit der am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Änderung der Landesbauordnung wurde § 49 Abs. 2 BauO NRW neu in das Gesetz aufgenommen. Nach dieser Vorschrift müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und die wesentlichen Räume in diesen Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen hiervon sind allerdings dann erlaubt, wenn die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen und ihre rollstuhlgerechte Herrichtung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann. Der Ausbau barrierefreien Wohnraums ist dringend erforderlich, damit Menschen nicht wegen einer Behinderung bzw. zunehmenden Alters ihr Lebensumfeld verlassen müssen.

Eine Erfahrung im Umgang von Menschen mit Behinderung zeigt, dass das selbständige Wohnen äußerst gerne angestrebt wird. Notwendig zu berücksichtigen und im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist diesem Zusammenhang das zentrale Wohnumfeld, das dem Menschen auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft selbständig und natürlich barrierefrei ermöglichen sollte. D.h., dass die Möglichkeit der Selbstversorgung, die Teilnahme an Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, das Aufsuchen medizinischer Hilfen sowie das Aufsuchen der eigenen Beschäftigung in Verbindung mit barrierefreiem Wohnraum gegeben sein muss.

Die Behindertenvertretung hat Ende 2005 mit dem Ressort 105.3 drei Wohnprojekte, in denen barrierefreies Wohnen möglich ist, beraten. Darüber hinaus wurde seinerzeit von Seiten der Behindertenvertretung der Wunsch geäußert und angeregt, bei neuen Planungsvorhaben für barrierefreie Wohnprojekte einbezogen zu werden. Eine Erhebung zur Ermittlung des Bedarfs für barrierefreien Wohnraum ist bei der Behindertenplanung vorgesehen.

8.3 Straßen-, Rad- und Wegebau – bauen im öffentlichen Raum

Zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es notwendig, dass nach und nach im öffentlichen Raum befindliche Barrieren für Menschen mit Behinderung abgebaut werden.

Oft sind es Kleinigkeiten, die Menschen daran hindern, alltägliche Dinge des Lebens zu erledigen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die körperliche Beweglichkeit durch Barrieren eingeschränkt wird. Rollstuhlfahrer/-innen, Personen mit Kinderwagen oder Menschen mit Gehbehinderungen können Wegstrecken, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt werden, oft kaum oder nur mit besonderen Schwierigkeiten bewältigen. Stolperkanten auf Gehwegen, Steigungen und Gefälle, Unebenheiten, hohe Bürgersteige, Kopfsteinpflaster, von den Straßen weggeräumte Schneeberge auf Gehwege usw. werden zu gefährlichen Stellen, die Unfälle verursachen können, die nicht selten medizinische Behandlungen nach sich ziehen. Ein Poller auf dem Bürgersteig (aus Metall oder Stein) ist z.B. für einen sehenden Menschen kein Hindernis. Für einen Erblindeten ist er eine Barriere und eine gefährliche Stolperfalle, die eine zusätzliche Verletzung hervorrufen kann.

Etwa im vierteljährlichen Rhythmus finden Abstimmungen mit dem **Ressort 104 Straßen und Verkehr** statt. In diesen Gesprächsrunden treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Leistungseinheiten des Ressort 104 mit der Behindertenvertretung und verabreden die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Im Ressort wurden schon einige Anstrengungen unternommen, um Barrieren zu beseitigen.

So wurden oder werden z.B. auf Anregung hin

- die Fugen bei den Natursteinpflasterungen am Willy-Brandt-Platz in Elberfeld und am Johannes-Rau-Platz in Barmen nachverfugt, da die breiten Fugen gerade für RollstuhlfahrerInnen ein großer Gefahrenpunkt sind.
- Poller, die den Gehweg insbesondere für Erblindete an der Universität einschränken, beseitigt.
- Absenkungen von Bürgersteigen vorgenommen
- Behindertenparkplätze eingerichtet oder
- Ampelsignalanlagen mit einer Blindenakustik ausgestattet
- Einbau von taktilen Elementen bei Um- und Neubaumaßnahmen an Fußgängerquerungsstellen

Die Initiative der Behindertenvertretung, etwaigen Stolperfallen durch Markierungen der Stufen am Willy-Brandt-Platz und am Vorplatz des Rathauses Barmen (am Café Extrablatt) vorzubeugen, wurden leider bis heute durch das Ressort bzw. die Geschäftsbereichsleitung abgelehnt. Zunächst lagen die Ablehnungsgründe in der Abwägung der Interessen mobilitätseingeschränkter Personen und dem „Aspekt der Stadtbildgestaltung bzw. dem Denkmalschutz“. Als weiterer Grund wurde die mangelnde Dauerhaftigkeit der Farbe genannt, die ständig erneuert werden muss. Diese zusätzlichen laufenden Kosten könnten im Rahmen der Straßenunterhaltung nicht aufgewendet werden.

In einem letzten Gespräch der Behindertenbeauftragten mit der Geschäftsbereichsleitung wurde in Auftrag gegeben zu prüfen, ob die genannten Stolperfallen Unfallschwerpunkte (hinsichtlich gemeldeter Schadensersatzansprüche an die Stadt) darstellen. Das Ergebnis der Prüfung war negativ; es wurden keine Fälle gemeldet.

Die Position der Geschäftsbereichsleitung und des Ressorts wird ausdrücklich von Seiten der Behindertenvertretung beanstandet, da die Stufen wegen des mangelnden Kontrastes immer wieder von Bürger/-innen übersehen werden und damit eine Stolperfalle darstellen. Anfragen und Beschwerden an die Behindertenvertretung können daher bis heute nicht zufrieden stellend bearbeitet und beantwortet werden.

8.4 Mobilität im öffentlichen Personennahverkehr

Sich frei im Lebensumfeld bewegen zu können, ist für mobilitätseingeschränkte Menschen unter den gegebenen Umständen eine große Herausforderung. Leider ist es in vielen Bereichen noch nicht hinreichend möglich, die Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im Lebensumfeld ungehindert zu nutzen. Die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen

Personennah- und Fernverkehrs ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, am gesellschaftlichen Leben (z.B. Freizeit, Urlaub, Bildung, Kultur oder Beschäftigung) teilhaben zu können.

8.4.1 Öffentlicher Personennahverkehr/Abstimmungen mit den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) AG

Mit den Wuppertaler Stadtwerken werden die Anliegen, die die mobilitätseingeschränkten Personen im Personennahverkehr betreffen, abgestimmt. So wurden am Tisch der Behindertenbeauftragten mit dem Behindertenbeirat und den Vertretern der **WSW** z.B.

- die Barrierefreiheit und der neue Ausbau der Schwebbahnstationen in Vohwinkel, Landgericht, Völklinger Straße sowie Werther Brücke besprochen. Abgestimmt wurden der Einbau von Aufzügen, Treppengeländer, Beleuchtung, Blindenleitsysteme sowie Stufenmarkierungen in den Stationen.
- Der Ausbau und der Einsatz von Bussen mit Rampenausstattungen auf verschiedenen Linien ist regelmäßig Thema. So konnten bis heute neun Linien im Stadtgebiet mit Rampenbussen ausgestattet werden. Diese sind im Einzelnen die Linien CE64, CE65, 604, 611, 614, 622, 640, 642 und 644. Wenn auch im Einzelfall mal ein Rampenbus ausfällt (einzelne Beschwerden erreichen uns immer wieder), so ist die WSW ständig bestrebt, den Zielwert von über 95 % bei der Rampenbusausstattung zu erreichen. Die Ausstattung weiterer Buslinien mit Rampenbussen wird laufend abgestimmt.
- Kennzeichnung der Busse, Haltestellen und Fahrpläne mit Piktogrammen sowie Ausstattung der Bushaltestellen
- Barrierefreie Ausstattung bzw. Zugänglichkeit der Mobi-Center in Wuppertal
- Schulung in Sensibilisierung der Fahrer/-innen der WSW bezüglich der Interessen der Menschen mit Behinderung durch Mitglieder des Behindertenbeirates
- Abstimmungen zum geplanten Fahrgastinformationssystem

An dieser Stelle sei die hervorragende Zusammenarbeit mit den WSW bezüglich der Absprachen barrierefreier Maßnahmen für die Beförderungsmittel und Anlagen genannt. Die Gespräche finden ca. alle zwei bis drei Monate statt. Je nach Bedarf werden auch Abstimmungsbescheinigungen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch die Behindertenbeauftragte ausgestellt.

8.4.2 Öffentlicher Personennahverkehr/Abstimmungen mit der Bahn AG

Mit der Vertretung der **Bahn AG** finden bei Bedarf Einzelabstimmungen statt. Hierüber werden durch die Behindertenbeauftragte Abstimmungsbescheinigungen ausgestellt. Die Abstimmungen zur Barrierefreiheit finden Eingang in Testate, die der Förderung Beispielhaft seien hier die

- Abstimmungen im Rahmen der Modernisierungsoffensive NRW der Bahn AG zum Umbau des Bahnhofs Wuppertal Ronsdorf

genannt. Der Bahnhof Ronsdorf wird derzeit vollständig barrierefrei ausgebaut. Die Maßnahmen beinhalten den barrierefreien Zugang zum Bahnhofsgebäude sowie den Zugang zum Gleis über einen Aufzug sowie den Umbau des Bahnsteigs. Die Bundesbahn stellt direkt vor dem Gebäude einen Behindertenparkplatz zur Verfügung.

Vielfältige Gespräche mit der Bahn AG drehten sich um den weiteren barrierefreien Ausbau verschiedener anderer Bahnhöfe in Wuppertal. So gibt es Anstöße aus Wuppertal, dass auch der Hauptbahnhof Elberfeld im Rahmen der Modernisierungsoffensive barrierefrei gestaltet werden soll. Die Bahn AG hat hierzu Vorschläge gegenüber der Bezirksregierung gemacht. Die Genehmigungsverfahren stehen noch aus.

Trotz vielfältiger Gespräche mit der Bundesbahn, sogar am Tisch des damaligen Oberbürgermeisters Herrn Kremendahl hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus der Bahnhöfe in Wuppertal führten diese bis heute nicht hinreichend zum Erfolg.

Der mangelnde Einsatz von Eigenmitteln bzw. das Fehlen von Fördermitteln werden bis heute als Gründe angeführt, warum einige (S)-Bahnhöfe entweder gar nicht oder nicht hinreichend barrierefrei ausgebaut sind: Dazu gehören Zoologischer Garten, Sonnborn, Wuppertal-Steinbeck, Hauptbahnhof Elberfeld, Langerfeld, Oberbarmen, Unterbarmen und Barmen.

Für mobilitätseingeschränkte Personen kann die S-Bahn-Strecke Wuppertal/Düsseldorf erst ab Gruitzen selbständig genutzt werden. Erhebliche Höhenunterschiede (von über 28 bis 30 cm) von der Bahnsteigkante bis zum Einstieg in die S-Bahn bieten keine geeignete Ein- und Ausstiegsmöglichkeit. Die Abstände zwischen Bahnsteigkante und Bahnen betragen ca. 20 cm. Diese Missstände führen dazu, dass mobilitätseingeschränkte Personen nicht oder nur mit fremder Hilfe S-Bahn-Züge nutzen können. Es fehlt der ungehinderte ebenerdige Einstieg.

Allein der Hauptbahnhof Wuppertal verfügt am S-Bahnsteig über einen ebenerdigen Einstieg über eine Länge von zwei Wagentüren. Allerdings besteht hier das Problem, dass sich die mobilitätseingeschränkte Person ggf. im falschen Waggon befindet, wenn die Bahn am Bahnsteig in Wuppertal hält. Die Bahn hält nicht punktgenau.

An einigen Bahnhöfen bzw. Bahnsteigen fehlen bis heute Aufzüge. Bis heute ist offen, wann und ob die Bahn AG hier Abhilfe schafft.

9. Durchgeführte bzw. in Arbeit befindliche Abstimmungen von Einzelanliegen

So wurden z.B. bisher verschiedene Abstimmungen getroffen bzw. erste Gespräche mit den dazu zuständigen Stellen und Ressorts geführt

- hinsichtlich der Bereitstellung barrierefreier Wahllokale in den Wahlbezirken
- Bereitstellung von Behindertentoiletten bei öffentlichen Veranstaltungen
- Aktion Falschparker auf Behindertenparkplätzen
- Beginn von Schulungen zum Thema „Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ innerhalb der Stadtverwaltung (Start im Ressort 201) – weitere Abstimmungen innerhalb der Gesamtverwaltung müssen noch erfolgen
- Barrierefreie Informationstechnik/Internetauftritt (hier erfolgt die Umsetzung in der vom Gesetzgeber erforderlichen Zeit bis Ende 2008)
- Aufbau eines barrierefreien neuen Verwaltungsgebäudes Ronsdorf unter Beteiligung weiterer privater Nutzer für Cafébetrieb, Drogerie und Praxen

10. Sensibilisierung der städtischen Leistungseinheiten sowie Forcierung von Maßnahmen

Die Behindertenbeauftragte möchte im nächsten Jahr mit den Verbänden der Behindertenhilfe sowie den städtischen Facheinheiten der Verwaltung einen gemeinsamen Workshop zum Thema „barrierefreie Stadt Wuppertal“ durchführen. Ziel ist die Sensibilisierung der Planungsverantwortlichen der Stadt Wuppertal für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie die Erstellung von Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Wuppertal.

11. Anfragen nach Information, Beratung und Gesprächen bei Beschwerden

Zu einem nicht geringen Teil der Arbeit der Behindertenbeauftragten gehört die hohe Anzahl von Anfragen nach z.B.

- Information
- Beratung
- Gespräche bei Beschwerden und
- weiteren Anliegen

der Menschen mit und ohne Behinderung.

Im Nachfolgenden werden Anfragen für den Zeitraum von Januar bis Juni d.J. dargestellt:

Statistik für den Zeitraum Januar 2007 bis Juni 2007

	Anzahl
Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern	
1. Telefonische Anfragen auf Information	79
2. Beratungsgespräche	17
3. Hilfeersuchen/Unterstützung von BürgerInnen bei Anliegen gegenüber Dritten	14
4. Beschwerden	9
Anliegen von Fachleuten aus Diensten und Einrichtungen	
5. Beratungs-, Konflikt- und Beschwerdeggespräche zwischen Fachpraktiker	5
6. Hilfeersuchen/Unterstützung von Fachpraktiker/-Innen gegenüber Dritten	3
Beratungs- und Abstimmungsgespräche im Verwaltungshandeln durch Regelmäßige Abstimmungsgespräche z.B. mit GMW, R. 104, WSW, Bundesbahn	11
Diverse andere Abstimmungsgespräche zu verschiedenen Projekten	18

11.1 Informationsstelle

Allein in diesem Jahr (bis Juni 2007) wurde die Behindertenbeauftragte 79 Mal telefonisch um Rat gefragt. Häufig wollen Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer Behinderung wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können.

So fragte z.B. eine Bürgerin nach einer barrierefreien Wohnung, weil sie sich wegen ihrer immer schlimmer werdenden Erkrankung der Multiplen Sklerose kaum noch selbständig nach draußen bewegen kann. Häufig verhindern Stufen im Treppenhaus den Weg nach außen. Wenn dann kein Aufzug im Haus vorhanden ist, kann der Mensch kaum noch am Leben in der Gesellschaft teilnehmen. Ihr konnte durch die Wohnberatung und dem Amt für Wohnhilfen geholfen werden.

Häufig werden Angebote für gezielte Hilfen nachgefragt. Diese Fragen bzw. Anfragen können schnell befriedigend geklärt werden.

11.2 Beratungsgespräche für Bürger/-innen

Ein ausführlicheres Gespräch wird dann angefragt, wenn behinderte Menschen oder deren Angehörige wegen einer Behinderung nicht mehr weiter wissen.

So fragte ein im süddeutschen Raum lebender Sohn an, mit welcher Hilfe seiner behinderten Mutter geholfen werden kann. Der Sohn, der wegen seiner Erwerbstätigkeit nach München gezogen ist, kann sich nicht persönlich um die hoch betagte und gehbehinderte Mutter kümmern. Sie lebt allein in Wuppertal und kann wegen der zunehmenden Hilfsbedürftigkeit nicht mehr alle Dinge alleine regeln. Eine Pflegestufe wurde durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse abgelehnt. Hier fand ein langes Telefongespräch über ein etwaiges stationäres oder ambulantes Hilfsangebot statt. Da die Mutter weiterhin selbstständig in ihrer eigenen Wohnung leben möchte, konnten nach Abklärung durch die Fachstelle Hilfe zur Pflege der notwendige Hilfebedarf ermittelt und ambulante Hilfen beauftragt werden.

Darüber hinaus fragen häufig Menschen mit einer schlimmer gewordenen chronischen Erkrankung bzw. Behinderung an, welche Hilfen ihnen zustehen bzw. welches Hilfsangebot hier in Wuppertal zur Verfügung steht. Die Betroffenen stehen einem für sie undurchsichtigen Hilfesystem gegenüber und wissen im Einzelnen nicht, wo sie anfangen und an wen sie sich wenden können.

Wenn im Gespräch geklärt werden kann, welche Erkrankung bzw. Behinderung und welche Beeinträchtigung vorliegt, kann überlegt werden, welche Hilfen nötig und möglich sind. Von der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises, über die Antragstellung einer Parkerleichterung bis zum Antrag auf Eingliederungshilfe und der dazu ggf. notwendigen Hilfeplanerstellung können die möglichen Hilfen festgestellt werden. Je nach Hilfsbedürftigkeit wird die erste Hilfe vermittelt.

11.3 Hilfeersuchen – Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Dritten

Menschen mit einer Behinderung stoßen bei den einfachsten Alltagsbesorgungen immer wieder an Grenzen, die für sie schwer zu überwinden sind. Neben den sichtbaren Behinderungen (Bordsteinkanten, fehlende akustische Signale, Hinweistafeln usw.) sind es häufig auch die Vorurteile oder Gedankenlosigkeit, die es den behinderten Menschen schwer machen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Behindertenbeauftragte konnte unbürokratisch in 14 Fällen helfen.

Einem ertaubten Mann, der sich auch mündlich kaum verständlich machen kann, wurde der stationäre Reha-Aufenthalt in einer speziellen Einrichtung abgelehnt mit dem Hinweis, er möge sich in eine ambulante Behandlung

begeben. In einem Termin mit der Behindertenbeauftragten wurde ganz unbürokratisch die Krankenkasse angerufen, die nicht wusste, dass in dieser speziell ausgewählten Reha-Einrichtung für den depressiv erkrankten Menschen eine Psychotherapie in Gebärdensprache angeboten wird. Hier im Umkreis gibt es kein ambulantes psychotherapeutisches Angebot in Gebärdensprache. Mit einem weiteren Anruf beim behandelnden Arzt, konnte mit dem Betroffenen ein Termin vereinbart und das für die Durchführung der Rehabilitation nötige Attest eingeholt werden.

11.4 Beschwerden der behinderten Menschen

Zunehmend beschweren sich Menschen, die sich aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert oder sich über Missstände im Rahmen einer betreuten Wohnform nicht gut aufgehoben oder behandelt fühlen. Die Bearbeitung dieser Beschwerden (bis Juni waren es insgesamt neun Beschwerden) erfordert häufig umfangreiche Recherchen, telefonische Rücksprachen oder sogar koordinierende Gespräche mit verschiedenen Beteiligten.

So beschwerte sich z.B. ein Mieter, dessen neubezogener barrierefreier Wohnraum einige Mängel hatte. Die Auseinandersetzungen mit dem Vermieter nahmen zu, weswegen er Rat und Unterstützung suchte. Auf Veranlassung der Behindertenbeauftragten konnte eine Ortsbegehung mit den dafür zuständigen städtischen Stellen, dem Vermieter und weiteren Beteiligten mit dem Beschwerdeführer organisiert und Mängel abgestellt werden.

11.5 Beratungs-, Konflikt- und Beschwerdegespräche zwischen FachpraktikerInnen

Auch Fachkräfte sozialer Einrichtungen bedienen sich der Ombuds- bzw. Neutralitätsfunktion der Behindertenbeauftragten. Wenn es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zweier Dienste und Einrichtungen gibt, werden am Tisch der Behindertenbeauftragten Lösungen vor allem im Sinne der Betroffenen gesucht. Bisher konnten für alle Beteiligten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Hierzu wurden im ersten Halbjahr fünf Gespräche geführt.

11.6 Hilfersuchen/Unterstützung von FachpraktikerInnen gegenüber Dritten

In Einzelfällen wird die Behindertenbeauftragte durch Fachkräfte gebeten, gegenüber einer Behörde oder anderen Stellen der Verwaltung die Interessen behinderter Menschen wahrzunehmen. Hier hat die Behindertenbeauftragte klärende Gespräche und den Austausch beteiligter Stellen angeregt bzw. mit den Beteiligten durchgeführt.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Eine positive öffentliche und sachliche Auseinandersetzung zum Thema „Behinderung“ trägt zu einer vorbehaltlosen Haltung gegenüber den Belangen von Menschen mit Behinderung bei und hilft beim Abbau von „Barrieren in den Köpfen“. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Belange in der Öffentlichkeit zu thematisieren und präsent zu machen.

Der „Tag der Menschen mit Behinderung“, der in diesem Jahr zum zweiten Mal durch den Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters veranstaltet wurde, trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen. Die Veranstaltung fördert den Kontakt der Behinderten und Nichtbehinderten in der Stadt Wuppertal. An diesem Tag der Begegnung nutzen Behinderte und Nichtbehinderte die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander zu reden und sich zu informieren. Ein großes Kulturprogramm, ein gastronomisches Angebot sowie viele Selbsthilfegruppen und Träger der Behindertenhilfe tragen mit einem bunten Programm und Miteinander dazu bei, dass das Thema Behinderung sowie die Anliegen der Behinderten eine breite Akzeptanz finden.

Eine regelmäßige Pressearbeit und Presseinformation zu verschiedenen Aktionen machen Missstände öffentlich. So sind z.B. die Betreiber des öffentlichen Nahverkehrs gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte in Bussen und Bahnen zu befördern. Mit einer Bereisung der S-Bahn-Strecke von Düsseldorf nach Wuppertal machten der Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte mit Unterstützung der Presse auf die immer noch vorhandenen Barrieren bei der Bundesbahn aufmerksam.

In Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen finden regelmäßig Veranstaltungen mit der Volkshochschule zum Themenspektrum der psychischen Erkrankungen und Behinderung sowie Suchterkrankungen statt. Diese Veranstaltungen tragen nicht nur zur Information sondern auch zur Akzeptanz psychischer Erkrankungen sowie psychisch beeinträchtigter Personen bei.

13. Ergebnis und Ausblick

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Amt der Behindertenbeauftragten ausgesprochen positiv aufgenommen bzw. genutzt wurde. Dass die Stadt Wuppertal diesem Amt einen großen Stellenwert einräumt zeigt nicht nur die Ernennung der Behindertenbeauftragten in ihrem Amt, sondern auch den Ausbau der personellen Ressourcen im Juli d.J. Mit der personellen Verstärkung des Bereiches wird eine Forcierung der Arbeit stattfinden. Noch nicht alle städtischen Abteilungen/Betriebe machen von der Möglichkeit der Beratung und Information bei Vorhabenplanungen durch die Behindertenvertretung Gebrauch. Dass unter Umständen die Belange

behinderter Menschen tangiert sind bzw. werden, wird häufig nicht realisiert bzw. es besteht nicht immer das Bewusstsein dafür. In diesen Bereichen der Verwaltung ist noch ein Umdenken darin notwendig, dass behinderten Menschen eine Teilhabe zugestanden wird und dass sie bei Entscheidungen einzubeziehen sind. Barrierefreiheit und ihre Realisierung ist eine Querschnittsarbeit, die sämtliche Ressorts und Stadtbetriebe der Verwaltung betrifft.

Es lassen sich im Vorfeld der Umsetzung von Maßnahmen Kosten einsparen und viele Beschwerden vermeiden, wenn die Belange der behinderten Menschen bereits bei der Vorhaben- und Maßnahmenplanung berücksichtigt würden.

Die Barrierefreiheit einer Stadt steigert die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger. Nicht nur für behinderte Menschen ist die Barrierefreiheit zur Teilhabe am Leben notwendig. Kinder, ältere Menschen, Eltern mit Kinderwagen, aber auch Kranke und Verletzte mit vorübergehenden Beeinträchtigungen sind froh, wenn sie ihre Alltagsbesorgungen möglichst ohne Barrieren erledigen können. Barrierefreien Planen und Bauen schließt niemanden aus. Barrierefreiheit schafft also nicht nur für eine Minderheit einen ungehinderten und weitgehend gefahrenlosen Zugang und eine freie Nutzung der Lebensumwelt.

Eine barrierefreie Stadt ist ein Kriterium für mehr Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger einer Stadt.

Es ist zwar einiges getan – aber es bleibt noch vieles zu tun!